



**SAILLER VON DALL'ARMI
PÖSCHL & PARTNER**

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
München Zürich

B E R I C H T

über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2020

der

Securize IT Solutions AG

Sendlinger-Tor-Platz 8

80336 München

Online-Exemplar

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der Firma Securize IT Solutions AG - im Folgenden „Gesellschaft“ genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 zu erstellen und hierüber Bericht zu erstatten.

Die Gesellschaft unterliegt als Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 HGB nicht der Pflicht zur Prüfung (§ 316 Abs. 1 HGB).

Die Buchhaltung der Gesellschaft wurde mit einem Softwareprogramm der Firma DATEV eG von uns erstellt. Der Vorjahresabschluss wurde durch unsere Kanzlei erstellt. Die Schlussbilanzwerte zum 31. Dezember 2019 wurden ordnungsgemäß vorgetragen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses verließen wir uns weitgehend auf die uns von dem Vorstand der Gesellschaft Herr Christian Damjakob erteilten Auskünften.

Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Akten genommen. Danach sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zum Bilanzstichtag im Jahresabschluss enthalten.

Wir waren verpflichtet, bei Erstellung des Abschlusses die Einhaltung der handelsrechtlichen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, die Bestimmungen der Satzung sowie die Vorschriften des Steuerrechts zu beachten. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2020 stellt die Handelsbilanz der Gesellschaft dar.

Die Auftragsdurchführung erfolgte im Zeitraum April bis Mai 2021.

Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ vom Juli 2018.

B. Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft wurde mit Satzung vom 28. Februar 2013 gegründet. Die Gesellschaft wurde am 17. Mai 2013 im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 205320 eingetragen. Im Geschäftsjahr wurden in der Satzung das Grundkapital und die Teilnahme an der Hauptversammlung geändert, letzte Änderung der Satzung war am 10. Dezember 2020. Diese Änderung vom 10. Dezember 2020 wurde am 12. Februar 2021 im Handelsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung und Betreuung von Hightech Unternehmen, An- und Verkauf von Unternehmensbeteiligungen sowie Erbringung von Beratungs- und Managementdienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie.

Vom Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 3.850.000,00 haben zum 31.12.2020 gehalten:

mic AG	13,09 %	EUR	504.000,00
Streubesitz	86,91 %	EUR	3.346.000,00

Das Grundkapital ist in voller Höhe erbracht.

2. Organe und Beschlüsse

Vorstand der Gesellschaft war während des Geschäftsjahres
Herr Christian Damjakob, Kleinmachnow

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr aus:

Herrn Andreas Empl (Vorsitzender)
Herrn Dr. Edgar Bernardi (stellvertretender Vorsitzender)
Frau Dr. Veronika Jäckle-Mittnacht

C. Steuerliche Verhältnisse

Im Geschäftsjahr wurde die Gesellschaft beim Finanzamt München unter der Steuernummer 143/101/63911 geführt. Die Gesellschaft ist unbeschränkt körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Sie führte im Geschäftsjahr umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus.

D. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 HGB. Von den ihr eingeräumten Erleichterungen bei der Erstellung des Anhangs gem. § 288 HGB macht die Gesellschaft Gebrauch.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die Angaben im Anhang verwiesen.

E. Offenlegung

Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft i.S. d. § 267a Abs. 1 HGB die Möglichkeit, von den Offenlegungserleichterungen gem. § 326 HGB Gebrauch zu machen.

Danach sind binnen 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag lediglich zum Handelsregister einzureichen:

Verkürzte Bilanz

Ergänzungen gem. § 251 i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB sowie § 285 Nr. 9c HGB

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist am 6. November 2020 hinterlegt worden.

F. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Firma Securize IT Solutions AG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, den 7. Mai 2021



Dipl.-Kfm. Christian Sailler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Heike Öhlenschläger
Steuerberaterin

JAHRESABSCHLUSSTEIL

BILANZ

Securize IT Solutions AG Gründung und Betreuung von Hightech Unternehmen, München

zum

31. Dezember 2020

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		3.850.000,00	2.860.000,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		0,00	1,00	II. Kapitalrücklage		118.450,00	118.450,00
II. Finanzanlagen				III. Bilanzverlust		1.311.924,02-	1.172.079,37-
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.472.648,58		2.472.648,58	B. zur Durchführung der beschlossenen Kapital- erhöhung geleistete Einlagen		0,00	890.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		105.388,86	C. Rückstellungen			
3. Beteiligungen	<u>101.028,10</u>	2.573.676,68	0,00	1. sonstige Rückstellungen		21.833,63	30.345,00
B. Umlaufvermögen				D. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.417,64		21.900,98
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.000,00		11.107,43	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	882,78		1.650,63
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	70.882,74		2.865,05	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.910,38		2.380,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>41.794,34</u>	117.677,08	42.555,39	4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>159.420,72</u>	207.631,52	256.390,51
II. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		191.811,12	372.479,44				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.826,25	1.992,00				
		<u>2.885.991,13</u>	<u>3.009.037,75</u>			<u>2.885.991,13</u>	<u>3.009.037,75</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Securize IT Solutions AG Gründung und Betreuung von Hightech Unternehmen, München

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		<u>32.186,36</u>	<u>20.500,00</u>
2. Gesamtleistung		32.186,36	20.500,00
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		133.021,59
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	752,82		5.061,75
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>84.087,91</u>	84.840,73	45.441,70
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	86.500,00		138.378,50
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.752,43</u>	91.252,43	4.445,05
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	0,00		568,48
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	6.750,05		8.207,16
c) Fahrzeugkosten	0,00		220,93
d) Werbe- und Reisekosten	29.459,64		22.705,30
e) verschiedene betriebliche Kosten	130.839,17		228.478,20
f) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1,00		1,00
g) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen	0,00		30.370,57
h) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	167.049,86	24.388,13
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		145,14	3.667,37
Übertrag		<u>141.130,06-</u>	<u>250.070,91-</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Securize IT Solutions AG Gründung und Betreuung von Hightech Unternehmen, München

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		141.130,06-	250.070,91-
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.982,38	3.265,38
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>1.696,97</u>	<u>3.452,93</u>
9. Ergebnis nach Steuern		139.844,65-	250.258,46-
		_____	_____
10. Jahresfehlbetrag		139.844,65	250.258,46
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		1.172.079,37	921.820,91
		_____	_____
12. Bilanzverlust		<u>1.311.924,02</u>	<u>1.172.079,37</u>
		=====	=====

Securize IT Solutions AG

Anhang zum Jahresabschluss per 31.12.2020

1. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 HGB. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Bestimmungen der §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB gegliedert. Der Anhang wurde gem. § 285 i.V.m. § 288 HGB erstellt.

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die im Geschäftsjahr keinen Betrag ausweisen, werden gem. § 265 Abs. 8 HGB nicht angegeben.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2020 EUR 3.850.000,00 € und ist in voller Höhe einbezahlt.

Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft wird beim Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 205320 geführt.

2. Erläuterungen zu den Bewertungsmethoden und zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten. Im Einzelnen waren dies folgende Grundsätze und Methoden:

Die Bewertung des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear und degressiv vorgenommen.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nominalwert bewertet.

Der Ansatz der **liquiden Mittel** erfolgte zum Nennwert.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Es bestanden Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr in Höhe von EUR 207.631,52 (Vorjahr EUR 282.322,12).

3. Erläuterungen zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag haben sich die folgenden Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben:

Die Hauptversammlung vom 10.12.2020 hat die Schaffung eines weiteren Genehmigten Kapitals und die Änderung der §§ 3 (Grundkapital) und 16 (Teilnahme an der Hauptversammlung) der Satzung beschlossen. Diese Beschlüsse wurden am 12. Februar 2021 in das Handelsregister eingetragen. Seit diesem Eintrag beträgt das Genehmigte Kapital 2021/I EUR 1.162.500,00, das Genehmigte Kapital 2018/I beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 762.500,00.

4. Sonstige Angaben

Vorstand der Gesellschaft während des Geschäftsjahres war Herr Christian Damjakob, Kleinmachnow

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr aus:

- Herrn Andreas Empl (Vorsitzender)
- Herrn Dr. Edgar Bernardi (stellvertretender Vorsitzender)
- Frau Dr. Veronika Jäckle-Mittnacht

Neben dem Vorstand gab es in 2020 keine weiteren Angestellten.

München, den 7. Mai 2021

Securize IT Solutions Aktiengesellschaft



Christian Damjakob
Vorstand

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).²⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

2) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.